

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1937/6/23 2Ob545/37, 3Ob27/35, 9ObA177/94 (9ObA178/94), 1Ob2324/96p, 4Ob216/04z, 7Ob14/11a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.06.1937

Norm

ABGB §1404

ZPO §226 IIB13

ZPO §409

UWG §25 Abs3

Rechtssatz

Die von der beklagten Partei übernommene Verpflichtung, den Kläger von der Zahlung der ihm vorgeschriebenen Steuer zu befreien, ist eine Belastungsübernahme nach § 1404 ABGB. Das Klagebegehren, die beklagte Partei sei schuldig, den Kläger von der Zahlung der ihm vorgeschriebenen Steuer zu befreien, genügt den Erfordernissen des § 226 ZPO. Die Leistungsfrist ist von Amts wegen beizusetzen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 545/37

Entscheidungstext OGH 23.06.1937 2 Ob 545/37

Veröff: SZ 19/203

- 3 Ob 27/35

Entscheidungstext OGH 15.02.1935 3 Ob 27/35

Ähnlich; Beisatz: Übernahme der Erwerbssteuer. (T1) Veröff: SZ 17/35

- 9 ObA 177/94

Entscheidungstext OGH 12.10.1994 9 ObA 177/94

Ähnlich; nur: Das Klagebegehren, die beklagte Partei sei schuldig, den Kläger von der Zahlung der ihm vorgeschriebenen Steuer zu befreien, genügt den Erfordernissen des § 226 ZPO. (T2); Beisatz: Ein Zusatz im Begehr, bei dem es sich nur um die dem Beklagten überlassene Art und Weise handelt, wie er die Haftungsbefreiung, zu der er vertraglich verpflichtet ist, herbeiführen will, nimmt dem Begehr nicht seine Bestimmtheit (hier: vertragliche Haftungsbefreiung). (T3)

- 1 Ob 2324/96p

Entscheidungstext OGH 28.01.1997 1 Ob 2324/96p

nur: Die Leistungsfrist ist von Amts wegen beizusetzen. (T4)

- 4 Ob 216/04z

Entscheidungstext OGH 11.01.2005 4 Ob 216/04z

Auch; nur T4

- 7 Ob 14/11a

Entscheidungstext OGH 06.07.2011 7 Ob 14/11a

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1937:RS0033314

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>